

# Tönisvorster Amtsblatt

mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

19. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 28. März 2013

**Nr. 7****INHALT****Amtlicher Teil**

Öffentliche Zustellung an Herrn Bernhard Pierkes	S. 23
Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Tönisvorst und die Erhebung von Entgelten	S. 24
XI. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999	S. 27

**Nichtamtlicher Teil**

Impressum und Bestellschein	S. 28
-----------------------------	-------

**Amtlicher Teil:****Öffentliche Zustellung**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird der an

Herrn Bernhard Pierkes, zul. Ortmannsweg 3, 47918 Tönisvorst gerichtete

Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom **04.02.2013**, Kassenzeichen **01025767.0/0100**, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Blumenkamp

## **Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Tönisvorst und die Erhebung von Entgelten**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S. 685) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S. 687) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14. März 2013 folgende Satzung beschlossen:

### **I. BENUTZUNGSORDNUNG**

#### **§ 1**

#### **Eigentum, Einrichtung und Verwaltung**

- (1) Die Stadtbücherei Tönisvorst steht als öffentliche Einrichtung im Eigentum der Stadt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich geregelt.
- (2) Die Verwaltung der Stadtbücherei und die Durchführung dieser Satzung obliegen dem Bürgermeister.

#### **§ 2**

#### **Zweckbestimmung und Öffnungszeiten**

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung, die jedermann zur Verfügung steht. Die Stadtbücherei stellt Bücher und andere Medien zur Förderung des kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens bereit und vermittelt sie.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag in der Stadtbücherei und durch die örtliche Presse bekannt gegeben.

#### **§ 3**

#### **Anmeldung**

- (1) Der Benutzer/Die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihrer gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses an. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters auf der Anmeldekarte und dessen Personalausweis bzw. Reisepass erforderlich.  
Der Benutzer/Die Benutzerin verpflichtet sich durch seine ihre Unterschrift zur Anerkennung der in dieser Satzung getroffenen Festlegungen.
- (2) Mit der Anmeldung wird anerkannt, dass die Stadtbücherei Tönisvorst nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz NW) zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt ist:
  - Name und Vorname des Benutzers/der Benutzerin,
  - Geburtsdatum,
  - Anschrift,
  - Bezeichnung der entliehenen Medien.
  - bei Minderjährigen die entsprechenden Daten der jeweiligen gesetzlichen Vertreter

Der Benutzer/Die Benutzerin erklärt sich durch seine/ihre Unterschrift hiermit einverstanden.

#### **§ 4**

#### **Benutzerausweis**

- (1) Jeder Benutzer/jede Benutzerin erhält bei der Anmeldung einen persönlichen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust des Ausweises sowie jede Namens- und Anschriftenänderung ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.  
Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird ein Entgelt erhoben.

## § 5 Ausleihe

- (1) Zu jeder Ausleihe und Rückgabe ist der Benutzerausweis vorzulegen.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt für
- |  |          |
|--|----------|
| - Bücher, CDs, Spiele                    | 4 Wochen |
| - Zeitschriften, CD-ROMs, Konsolenspiele | 2 Wochen |
| - DVDs,                                  | 1 Woche  |

Die Anzahl der auszuleihenden Medien kann von der Stadtbücherei beschränkt werden.

- (3) Eine Fristverlängerung ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung ist vor Fristablauf zu beantragen. Die Leihfrist kann bis zu zweimal um je 4 Wochen verlängert werden.
- (4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vormerkung wird ein Entgelt erhoben. Die Stadtbücherei ist berechtigt, bestimmte Medienarten von der Vormerkung auszuschließen.

## § 6 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Literatur, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Tönisvorst vorhanden ist, kann im Auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien (Leihverkehrsordnung der Deutschen Bibliotheken) beschafft werden. Hierfür wird ein Entgelt erhoben.

## § 7 Benutzung und Haftung

- (1) Während des Aufenthalts in der Stadtbücherei haben sich die Benutzer so zu verhalten, dass Störungen des Büchereibetriebes vermieden werden.
- (2) Garderobe, Schirme und Taschen sind an den dafür vorgesehenen Plätzen zu deponieren.
- (3) Alle Einrichtungs- und Ausstattungsteile der Stadtbücherei sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Für verlorene oder beschädigte Gegenstände ist Schadenersatz zu leisten. Für Minderjährige haftet der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer in gleicher Weise haftbar. Für Minderjährige haftet der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin.
- (5) Benutzer, bei denen oder bei deren Mitbewohnern eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sollte ein Benutzer vor Ausbruch der Krankheit bereits Medien ausgeliehen haben, ist er verpflichtet, der Stadtbücherei unverzüglich hierüber Mitteilung zu machen und die entliehenen Medien zur Desinfektion, die von der Stadt veranlasst wird, bereitzustellen.

## § 8 Versäumnisentgelt

- (1) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe wird ab dem dritten Tag (Schonfrist) ein Versäumnisentgelt erhoben. Dieses ist auch dann zu entrichten, wenn die Leihfrist überschritten worden ist, der Benutzer jedoch keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Wird eine Abholung ausgeliehener Gegenstände notwendig, so wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

## § 9 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anweisung des Personals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

**II. ENTGELTREGELUNG****§ 10  
Benutzungsentgelt**

1.1	Erwachsene	€12,00	pro Jahr
	Kinder u. Jugendliche bis. 18 Jahre sowie Auszubildende, Schüler und Studenten (gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises).	€ 5,00	pro Jahr
	Familienausweis	€15,00	pro Jahr
	Einzelausleihe Erwachsene ( maximal 2 Medien)	€ 2,00	
	Einzelausleihe Kinder (maximal 2 Medien)	€ 1,00	
1.2	Ausleihentgelt DVD, Konsolenspiele	€ 1,00	
1.4	Ersatzausweis	€ 3,00	
1.5	Nutzung Internet-Arbeitsplatz ab der 31. Minute	€ 1,00	pro 30 Minuten
1.6	Ausdruck Internet-Arbeitsplatz	€ 0,10	je Blatt

**Versäumnisentgelt**

2.1	je Medium/pro angefangene Woche	€1,50
2.2	Abholung ausgeliehener Medien	€20,00

**Vormerkentgelt**

je vorbestelltem Medium	€0,50
-------------------------	-------

**Auswärtiger Leihverkehr**

je bestelltem Titel	€ 2,00
---------------------	--------

**III. INKRAFTTRETEN****§ 11**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei vom 03.11.1995 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 31.01.2005 außer Kraft.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der Fassung der X. Änderungssatzung vom 04. Februar 2010.

Tönisvorst, den 18.03.2013

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 7/S. 24

**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: XI. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999**

Gemäß § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14. März 2013 nachstehende XI. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 18.03.2013 beschlossen:

**I. Satzungsänderung**

§ 6 Abs. 3

wird ersatzlos gestrichen

**II. Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**III. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende XI. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst.

Tönisvorst, den 18.03.2013

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 7/S. 27

**Nichtamtlicher Teil:**

**Impressum :****Herausgeber:**

 Stadt Tönisvorst,  
 Der Bürgermeister  
 Bahnstraße 15  
 47918 Tönisvorst  
 Tel.: 02151/999-174/167

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
 Auflage: 320 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
 Jahresabonnement 21,- €  
 Einzelzustellung 1,- €  
 zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
 Kündigung jeweils zum Jahresende,  
 muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Thomas Goßen

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
 Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a  
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28  
 Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Ringstr. 1/Eingang Krefelder Str. 8  
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
 Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
 Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5  
 Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
 sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
 Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8  
 Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
 Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
 Kindergarten Bruckner Str. 16

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an [info@toenisvorst.de](mailto:info@toenisvorst.de) schreiben.



Hiermit bestelle ich das **Tönisvorster  
Amtsblatt** 

in einer Zahl von \_\_\_\_\_ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem \_\_\_\_\_

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)  
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €

Tönisvorst, den \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

**An den  
 Bürgermeister  
 Fachbereich A  
 Abteilung Zentraler Service  
 Bahnstraße 15  
 47918 Tönisvorst**

**Zustellanschrift :** \_\_\_\_\_  
 Name/Vorname : \_\_\_\_\_  
 Straße : \_\_\_\_\_  
 Ort : \_\_\_\_\_